

Dienstleistungs- und Handelsbetrieben (mit Ausnahme der volkseigenen Produktions- und Dienstleistungsbetriebe) — (GBl. II S. 518).

(3) Die VEB dürfen mit den unter Abs. 2 genannten Abgaben vor Überweisung der Beträge auf das Konto „Handels- und andere Abgaben“ verrechnen:

- a) Vergütungen von Produktionsabgabe, Verbrauchsabgaben und Großhandelsspannen für Waren, die im Innerdeutschen Handel und im Export geliefert worden sind (§§ 2 und 6 der Anordnung vom 3. Januar 1956 über die Neuregelung der Erhebung der Produktionsabgabe und der Verbrauchsabgaben für Waren, die im Innerdeutschen Handel und im Export geliefert werden (GBl. II S. 18). Ausgenommen hiervon sind Lieferungen von Erzeugnissen, für die gemäß Preisordnung Nr. 3000 vom 1. Februar 1964 — Inkraftsetzung von Preisordnungen der Industriepreisreform — (GBl. II S. 135) und den dazu ergangenen Nachtrags-Preisordnungen neue Preise in Kraft getreten sind. Für Lieferungen derartiger Erzeugnisse an Außenhandelsunternehmen werden Produktionsabgabe, Verbrauchsabgaben und Großhandelsspannen nicht vergütet,
- b) einmalige Vergütungen bei Umbewertung der Bestände an Erzeugnissen, für die neue Preise in Kraft treten, laut Anordnung Nr. 4 vom 29. November 1961 über die Umbewertung der Bestände an Erzeugnissen, für die neue Preise in Kraft treten — Umbewertung in den Produktions-, Dienstleistungs- und Handelsbetrieben (mit Ausnahme der volkseigenen Produktions- und Dienstleistungsbetrieben) — (GBl. II S. 518),
- c) Vergütungen und Zahlungen, die vom Minister der Finanzen generell oder in Einzelfällen angeordnet werden.

(4) Die auf dem Konto „Handels- und andere Abgaben“ eingegangenen Beträge sind mit Dauerauftrag — auf volle 100 MDN abgerundet — am nächsten Werktag auf ein bei der Deutschen Notenbank in Berlin für die zuständige Abteilung des Volkswirtschaftsrates, getrennt nach Staatlichen Kontoren, zu führendes Einzelplankonto mit der

Konto-Nr. 11.../3

Kontobezeichnung: Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik
Volkswirtschaftsrat
Abteilung
— Handels- und andere Abgaben des —

weiterzuleiten.

(5) Wenn bei einem VEB die gemäß Abs. 3 entstandenen und verrechenbaren Vergütungsbeträge höher sind als die zum Fälligkeitstermin abzuführenden Abgaben, kann das Staatliche Kontor dem VEB auf Grund der Export-Umsätze und Umbewertungen den an der Vergütungssumme fehlenden Differenzbetrag zu Lasten des Kontos „Handels- und andere Abgaben“ überweisen. Anderweitige Verfügungen über dieses Konto durch das Staatliche Kontor sind nicht zulässig. Bis zum 3. Werktag des folgenden Monats hat das Staatliche Kontor die im vorangegangenen Monat ab- bzw. zugeführten Beträge — untergliedert nach den einzelnen Abgabensarten sowie den mit den Abgaben verrech-

neten verschiedenen Vergütungen — gegenüber der zuständigen Filiale der Deutschen Notenbank abzurechnen (Bruttoabrechnung).

§9

(1) Das Konto „Fonds wissenschaftlich-technische Entwicklung“ ist unter der

Konto-Nr. 37 ... /83

Kontobezeichnung: Staatliches Kontor
— Fonds wissenschaftlich-technische Entwicklung —

zu führen.

(2) Auf das Konto „Fonds wissenschaftlich-technische Entwicklung“ sind alle Abführungen der VEB an Anteilen zur Bildung des „Fonds wissenschaftlich-technische Entwicklung“ und deren Verwendung zu buchen. Weiterhin sind alle anderen Einnahmen des Staatlichen Kontors für diesen Fonds über dieses Konto abzuwickeln.

§10

(1) Das Konto „Betriebsmittel“ des Staatlichen Kontors ist unter der

Konto-Nr. 37 ... /80

Kontobezeichnung: Staatliches Kontor
— Betriebsmittel —

zu führen.

(2) Auf das Konto „Betriebsmittel“ sind die Abführungen der VEB an VVB-Umlage und deren Verwendung zu buchen.

(3) Auf das Konto „Betriebsmittel“ sind weiterhin alle sonstigen Einnahmen und Ausgaben des Staatlichen Kontors sowie alle durchlaufenden Posten zu buchen, soweit sie nicht über die Konten gemäß §§ 5 bis 9 sowie 11 und 12 abzuwickeln sind.

§11

(1) Das Konto „In Anspruch genommene Kreditreserve“ ist unter der

Konto-Nr. 37 ... /49

Kontobezeichnung: Staatliches Kontor
— In Anspruch genommene Kreditreserve —

zu führen.

(2) Auf das Konto „In Anspruch genommene Kreditreserve“ sind die vom Hauptdirektor des Staatlichen Kontors aus der ihm zur Verfügung stehenden Kreditreserve ausgereichten Kredite und deren Tilgung zu buchen.

§12

(1) Das Konto „Rationalisierungsfonds“ ist unter der

Konto-Nr. 37 .. /75

Kontobezeichnung: Staatliches Kontor
— Rationalisierungsfonds —

zu führen:

(2) Auf das Konto „Rationalisierungsfonds“ sind alle Abführungen der VEB zur Bildung des Rationalisierungsfonds sowie die Verwendung des Rationalisierungsfonds zu buchen.

§13

Die Behandlung der am Jahresende auf den Konten der staatlichen Organe gemäß §§ 5 bis 12 vorhandenen Mittel wird durch den Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates geregelt.